

**Interfraktionelle Interpellation GFL/EVP, GB/JA!, AL/GaP/PdA, GLP/JGLP (Marcel Wüthrich, GFL/Matthias Stürmer, EVP/Katharina Gallizzi, GB/Eva Krattiger, JA!/Christa Ammann, AL/Luzius Theiler, GaP/Peter Ammann, GLP/Lionel Gaudy, BDP): Welche anlagestrategischen Kompetenzen hat der Stadtrat gegenüber der Personalvorsorgekasse?**

In seiner Antwort vom 1. November 2017 auf die Interfraktionelle Motion «Keine Rentengelder für die Kriegsmaterialproduktion!»<sup>1</sup> von GB/JA!, GFL/EVP und AL/GPB-DA/PdA hält der Gemeinderat fest, dass die Umsetzung aus rechtlichen Gründen nicht möglich sei: Gemeinderat und Stadtrat könnten aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben keinen Einfluss auf die Anlagepolitik der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) nehmen. Namentlich begründet er dies mit Artikel 51a BVG, in welchem die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung festgelegt sind. Insbesondere sei gemäss Bst. m für die Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung im Fall der PVK die Verwaltungskommission allein zuständig – wie dies der Gemeinderat auch schon in einer früheren Antwort vom 26. Oktober 2016 auf eine Interfraktionelle Interpellation<sup>2</sup> von SP und GFL/EVP dargelegt hatte. Aufgrund dieser Ausgangslage spricht der Gemeinderat dem Stadtrat die Zuständigkeit ab; im Falle einer Annahme käme der Motion nur der Charakter einer nicht bindenden Richtlinie zu.

Wie aus einer Aussage<sup>3</sup> des zuständigen Finanzdirektors Michael Aebersold hervorgeht, hat der Gemeinderat diese Antwort geschrieben, ohne ein neues Rechtsgutachten<sup>4</sup> der Rechtsanwälte Prof. U. Kieser und K. Saner zu kennen, welches im Frühling 2017 publiziert wurde. Diese kommen demgegenüber zum Schluss, dass eine Gemeinde oder ein Kanton im Bereich der Vermögensanlage in Ergänzung zum Bundesrecht sehr wohl gegenüber ihrer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung weitergehende Vorschriften machen dürfe, solange die Anlagemöglichkeiten nicht in einer solchen Weise beschränkt werden, dass die bundesrechtlichen (Rahmen-)Vorgaben nicht mehr zu erfüllen wären. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Vorschriften eine ethisch-moralische Frage und nicht primär eine anlagetechnische Festlegung betreffen.

Im Weiteren konstruiert der Gemeinderat in den beiden besagten Antworten einen Unterschied zwischen «finanzieller Nachhaltigkeit» (welche angeblich in Artikel 71 BVG definiert sei) und «nicht-finanzieller Nachhaltigkeit» der Vermögensanlagen. Die Interpellantinnen und Interpellanten verstehen unter dem Begriff einer nachhaltigen Entwicklung jedoch die ganzheitliche Definition gemäss Brundtland-Bericht<sup>5</sup>, welche u.a. die ökologischen, die sozialen und die ökonomischen Aspekte der

---

<sup>1</sup> 2017.SR.000110: Interfraktionelle Motion GB/JA!, GFL/EVP, AL/GPB-DA/PdA (Eva Krattiger, JA! / Katharina Gallizzi, GB / Marcel Wüthrich, GFL / Matthias Stürmer, EVP / Daniel Egloff, PdA / Luzius Theiler, GPB-DA / Christa Ammann, AL / Tamara Funicello, JUSO): Keine Rentengelder für die Kriegsmaterialproduktion!  
[https://ris.bern.ch/Geschaeft.aspx?obj\\_guid=84a57b56c21546aeb3ce2b72d7bd3146](https://ris.bern.ch/Geschaeft.aspx?obj_guid=84a57b56c21546aeb3ce2b72d7bd3146)

<sup>2</sup> 2016.SR.000140: Interfraktionelle Interpellation SP, GFL/EVP (Peter Marbet, SP / Janine Wicki, GFL): Mit welchem Spielraum und mit welchen Konsequenzen lassen sich friedenspolitische Forderungen an die Anlagepolitik der PVK umsetzen?  
[https://ris.bern.ch/Geschaeft.aspx?obj\\_guid=1eaa658930ed4d82bf85a1692272b943](https://ris.bern.ch/Geschaeft.aspx?obj_guid=1eaa658930ed4d82bf85a1692272b943)

<sup>3</sup> Bund vom 25. November 2017: <https://www.derbund.ch/bern/kanton/Kanton-verkauft-Anteile-an-Atomwaffenfirmen/story/25872249>

<sup>4</sup> Prof. Ueli Kieser und Kaspar Saner: Vermögensanlage von Vorsorgeeinrichtungen – zur Zulässigkeit kommunaler und kantonaler Restriktionen. In: AJP/PJA 3/2017, S. 327ff.  
[http://www.schadenanwaelte.ch/wp-content/uploads/2016/06/Swisslex\\_AJP-2017-S.-327.searchable.compressed.pdf](http://www.schadenanwaelte.ch/wp-content/uploads/2016/06/Swisslex_AJP-2017-S.-327.searchable.compressed.pdf)

<sup>5</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Nachhaltige\\_Entwicklung](https://de.wikipedia.org/wiki/Nachhaltige_Entwicklung)

Nachhaltigkeit vereint. Unter dieser Prämisse vermag eine Vermögensanlage, welche die Kriterien Sicherheit und Risikodiversifikation, angemessenen Ertrag und Liquidität berücksichtigt, wohl die treuhänderische Pflicht der Pensionskasse gegenüber ihren Versicherten zu erfüllen; sie braucht hingegen noch keineswegs nachhaltig zu sein. Der Begriff der Nachhaltigkeit verkommt in einer solchen Verwendung zu einer leeren Worthülse.

Vor diesem Hintergrund wird der Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Anerkennt der Gemeinderat die Schlussfolgerungen des Rechtsgutachtens Kieser/Saner? Falls nein: Warum nicht? Falls ja: Welche Konsequenzen hat dies in Bezug auf die Motion «Keine Rentengelder für die Kriegsmaterialproduktion!»?
2. Wie kann die Verwaltungskommission der PVK generell bzw. insbesondere in Bezug auf die Einhaltung von ESG-Kriterien<sup>6</sup> auf Forderungen des Stadtrats verpflichtet werden? Welche zusätzlichen Möglichkeiten hat der Gemeinderat via seinen Finanzdirektor, der kraft seines Amtes Präsident der Verwaltungskommission ist?
3. Nach welchen Kriterien wählt der Gemeinderat die Arbeitgeber-Vertretenden der Verwaltungskommission der PVK? Nach welchen Kriterien werden die Mitglieder des Anlagekomitees der PVK gewählt?
4. Was versteht der Gemeinderat unter den Begriffen «Nachhaltigkeit» bzw. «nachhaltige Entwicklung», insbesondere in Bezug auf die Vermögensanlagen der Personalvorsorgekasse?
5. Wie lauten im Allgemeinen die aktuellen Aufträge der Vermögensverwaltung an die externen Verwaltungsmandate, insbesondere vor dem Hintergrund von Artikel 2 Absatz 4 des Personalvorsorgerelements<sup>7</sup>?
6. Wie ist der auf die Anlagestrategie der PVK zugeschnittene Benchmark<sup>8</sup> der Anlageperformance definiert? Wie häufig wird die Definition angepasst?
7. Wie hoch werden die Vermögensverwaltungskosten<sup>9</sup> beziffert, wenn eine breite Basis von Anlagestiftungen und Fondsanbietern mit einem genügend hohen Anlagevolumen kostengünstige, indexierte und passive Anlageprodukte anbieten würde, die den ESG-Kriterien und insbesondere dem CO<sub>2</sub>-Ausstoss entsprechend Rechnung tragen (wie dies im letzten Abschnitt der Antwort zu einer Interfraktionellen Interpellation<sup>10</sup> von GB/JA! und GFL/EVP vom Gemeinderat umschrieben wird)?
8. Werden die Mitarbeitenden der PVK, die Mitglieder der Verwaltungskommission und die Mitglieder des Anlagekomitees in Aspekten der nachhaltigen Entwicklung sowie der ESG-Kriterien ausgebildet? Falls nein: Warum nicht? Falls ja: Wer, durch wen, in welchem Umfang und wie?

Bern, 05. April 2018

*Erstunterzeichnende: Marcel Wüthrich, Matthias Stürmer, Eva Krattiger, Katharina Gallizzi, Christa Ammann, Luzius Theiler, Peter Ammann, Lionel Gaudy*

*Mitunterzeichnende: Brigitte Hilty Haller, Michael Burkard, Janine Wicki, Patrik Wyss, Bettina Jans-Troxler, Manuel C. Widmer, Danielle Cesarov-Zaugg, Ursina Anderegg, Stéphanie Penher, Leena Schmitter, Seraina Patzen, Rahel Ruch, Tabea Rai, Zora Schneider, Halua Pinto de Magalhães, Nora Krummen, Benno Frauchiger, Matthias Egli, Patrick Zillig, Marianne Schild, Sandra Ryser, Maurice Lindgren, Claude Grosjean, Melanie Mettler, Ruth Altmann, Philip Kohli*

<sup>6</sup> Environment-Social-Governance-Kriterien

<sup>7</sup> Der Absatz lautet: «Sie [die PVK] richtet ihr Handeln nach sozialen, ökologischen und ethischen Kriterien der Nachhaltigkeit aus.»

<sup>8</sup> Vgl. Geschäftsbericht 2016, S. 43

<sup>9</sup> insbesondere im Vergleich zu einer aktiven Bewirtschaftung, wie sie in der Antwort auf die Interpellation Marbet/Wicki (2016.SR.000140) gegeben wurde

<sup>10</sup> 2016.SR.000200: Interfraktionelle Interpellation GB/JA!, GFL/EVP (Katharina Gallizzi, GB/Marcel Wüthrich, GFL/Bettina Jans-Troxler, EVP): „Carbon Bubble“: Wie hoch ist das finanzielle Risiko für Bern durch Investitionen in fossile Energien?

[https://ris.bern.ch/Geschaefft.aspx?obj\\_guid=ac0f90a9bd39400ba5d32e8c6813b547](https://ris.bern.ch/Geschaefft.aspx?obj_guid=ac0f90a9bd39400ba5d32e8c6813b547)

## Antwort des Gemeinderats

Die Nachhaltigkeit der Vermögensanlagen ist der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) seit jeher ein wichtiges Anliegen und geniesst grosse Aufmerksamkeit. Zur Nachhaltigkeit in der Vermögensanlage gehören viele verschiedene Themen, die unter dem Begriff ESG-Kriterien (Environment, Social und Governance oder auf Deutsch: Umwelt, Sozialverhalten und Geschäftsführung) zusammengefasst werden. Dazu gehören beispielsweise Themen wie die Herstellung und der Vertrieb von Waffen, Umweltverschmutzung, Klimawandel, Kinderarbeit, Korruption, Tabak, Pornographie, Glücksspiel, Atomenergie, gentechnisch veränderte Nahrungsmittel etc. Bei einer nachhaltigen Vermögensanlage sind alle Themen zu berücksichtigen.

Unabhängig von der Frage, ob die Politik (Stadtrat und/oder Gemeinderat) der PVK Vorgaben machen kann, hat die PVK das Portfolio bezüglich Kriegsmaterial bereits wesentlich bereinigt. Nach der Veröffentlichung der schwarzen Liste des Vereins für verantwortungsvolle Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) hat die PVK alle ihre Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter angeschrieben und verlangt, dass die entsprechenden 16 Firmen aus den Anlagegefässen ausgeschlossen werden. Bis auf einen einzigen Anbieter haben dies alle umgesetzt. Der letzte Anbieter hat 13 der 16 Unternehmen ausgeschlossen. Aufgrund des Vetos aller anderen neben der PVK in diesen Fonds investierten Anlegerinnen und Anleger konnten die drei verbleibenden Titel noch nicht veräussert werden. Die PVK sucht selbstverständlich weiter nach Möglichkeiten, die restlichen drei Titel auch noch veräussern zu können.

Auch ökologische Aspekte sind wichtig. Die PVK hat aus diesem Grund bei der BAFU-Studie zur Klimaverträglichkeit der Vermögensanlagen mitgemacht und zusätzlich auch eigene Auswertungen des Portfolios veranlasst.

Um die Nachhaltigkeit ihrer Vermögensanlagen zu plausibilisieren, arbeitet die PVK mit der schweizerischen Stiftung für nachhaltige Entwicklung Ethos zusammen. Die PVK ist Mitglied beim Ethos Engagement Pool, der mit den grössten börsenkotierten Schweizer Unternehmen laufend den Dialog zu den Themen der Nachhaltigkeit führt. Die PVK nimmt ihre Stimmrechte wahr und publiziert ihr Stimmverhalten auf ihrer Homepage ([www.pvkbern.ch](http://www.pvkbern.ch)). Zudem arbeitet sie seit zwei Jahren mit der cssp ag ([www.cssp-ag.com](http://www.cssp-ag.com); [www.yoursri.com](http://www.yoursri.com)) zusammen.

### *Zu Frage 1:*

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) definiert in Artikel 51a die unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben des obersten Organs. Dazu gehört auch die Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses. Die Verwaltungskommission hat im Rahmen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und der damit verbundenen Verantwortung gemäss Artikel 51b BVG immer die Interessen der Versicherten zu wahren. Sie überwacht die Risiken der Vermögensanlagen laufend und passt die Anlagestrategie an, wenn dies angezeigt ist.

Neben dem fraglichen Rechtsgutachten gab es noch zwei weitere Gutachten (Prof. Dr. Bernhard Rüttsche, Universität Luzern und Prof. Dr. Gustavo Scartazzini, VIALEX Rechtsanwälte AG), welche die Stadt Luzern publiziert hat. Die Gutachten kommen zu gegensätzlichen Schlüssen. Der Gemeinderat sieht sich deshalb nicht berufen, die Schlussfolgerungen des Gutachtens der Rechtsanwälte Prof. U. Kieser und K. Saner zu kommentieren. Er hat aber beim für das BVG zuständigen Bundesamt für Sozialversicherungen nachgefragt, wie es die Sachlage einschätzt. Dieses sieht für kantonale oder kommunale Bestimmungen, welche die Zuständigkeit des obersten Organs im Anlageprozess einschränken, keinen Spielraum. Dies gelte auch für öffentlich-rechtliche Kassen. Mit Artikel 50

Absatz 2 BVG wollte der Gesetzgeber in erster Linie verhindern, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften gleichzeitig Finanzierung und Leistungen regeln. Der Gesetzgeber wollte dadurch dem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber nicht erlauben, sich in die Details der Anlagepolitik einzumischen. Dies gehe auch aus der Botschaft hervor (vgl. Bundesblatt 2008 8457 ff.): Hier wurde dargelegt, dass das Gemeinwesen nur die Grundzüge der Vorsorgeeinrichtung soll regeln können. Explizit wurde festgehalten, dass die operative Verantwortung ausschliesslich beim obersten Organ liegen soll, dieses sei insbesondere für den Anlageprozess verantwortlich. Der Arbeitgeber respektive die Arbeitgeberin könne aber über seine Vertreter im obersten Organ Einfluss nehmen.

Vor diesem Hintergrund hält der Gemeinderat an seiner Einschätzung vom 1. November 2017 im Rahmen der Interfraktionelle Motion «Keine Rentengelder für die Kriegsmaterialproduktion!» von GB/JA!, GFL/EVP und AL/GPB-DA/PdA fest.

*Zu Frage 2:*

Die Verwaltungskommission der PVK kann auf die Einhaltung von Forderungen des Stadtrats zu Vermögensanlagen der PVK nicht verpflichtet werden. Für die Begründung wird auf Frage 1 verwiesen.

Die Verwaltungskommission und das Anlagekomitee der PVK nehmen unbesehen davon ihre Verantwortung wahr und überwachen die Vermögensanlagen laufend. Periodisch wird das Portfolio auf die ESG-Kriterien geprüft. Zurzeit wird ein Konzept erarbeitet, welches konkrete und messbare Schwellenwerte enthalten soll, ab wann die PVK eine Unternehmung auf eine Beobachtungsliste nimmt und wann sie den Ausschluss eines Unternehmens prüft.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberinnen unterliegen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht gemäss Artikel 51b BVG. Zu diesen Vertreterinnen und Vertretern gehört auch der Direktor für Finanzen, Personal und Informatik, welcher alternierend mit einer Vertretung der Arbeitnehmenden das Präsidium der Verwaltungskommission innehat. Die Mitglieder der Verwaltungskommission müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Der Gemeinderat kann deshalb keinen Einfluss auf das Verhalten einzelner Arbeitgebendenvertreterinnen und -vertreter in der Verwaltungskommission nehmen. Moralische Fragestellungen und Anliegen des Gemeinderats können in der Verwaltungskommission diskutiert werden und in die Entscheidungen einfließen. Jedes Mitglied der Verwaltungskommission hat eine Stimme, und die Verwaltungskommission fällt die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

*Zu Frage 3:*

Die PVK hat gestützt auf Artikel 51b BVG für die Mitglieder des obersten Organs ein Anforderungsprofil erstellt. Neben dem Anforderungsprofil beachtet der Gemeinderat eine angemessene Vertretung der Direktionen und der Geschlechter.

Die Mitglieder des Anlagekomitees werden gemäss Artikel 22 des Reglements vom 11. Mai 2017 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement, PVR; SSSB 153.01) von der Verwaltungskommission gewählt. Auch für die Mitglieder des Anlagekomitees gibt es ein Anforderungsprofil.

*Zu Frage 4:*

Der Gemeinderat hat die Nachhaltigkeit der Vermögensanlagen im Rahmen der Interfraktionelle Motion «Keine Rentengelder für die Kriegsmaterialproduktion!» von GB/JA!, GFL/EVP und AL/GPB-DA/PdA eingehend erläutert, weshalb er auf eine nochmalige Ausführung an dieser Stelle verzichtet. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Aspekte der Nachhaltigkeit sind in dieser Definition abgedeckt.

*Zu Frage 5:*

Die PVK hat ein einziges Mandat (Obligationen Schweiz) vergeben. Der verantwortliche Portfoliomanager des Mandats wurde instruiert, dass er keine Investitionen in Firmen tätigen darf, welche beim SVVK-ASIR zum Ausschluss empfohlen werden. Zudem darf der Portfoliomanager keine Anleihen der Stadt Bern ins Portfolio aufnehmen. Mit Ausnahme der Immobilien direkt und der Hypotheken, werden alle übrigen Anlagen in indexierten und passiven Fonds und Anlagestiftungen getätigt. Die PVK kann bei diesen Investitionen grundsätzlich keinen direkten Einfluss auf die Titelselektion ausüben.

*Zu Frage 6:*

Die globale Benchmark der PVK setzt sich aus 14 Benchmarks zusammen. Die Gewichtung der einzelnen Benchmarks im globalen Benchmark entspricht der Gewichtung der einzelnen Anlagekategorie innerhalb der Anlagestrategie. Die Definition der einzelnen Benchmarks wird in der Regel mindestens alle drei bis fünf Jahre überprüft und allenfalls angepasst, wenn es für die entsprechende Anlagekategorie einen geeigneteren Index gibt, welcher einerseits die Marktentwicklung besser widerspiegelt und er sich für die Überwachung der Leistung des Portfoliomanagers besser eignet.

*Zu Frage 7:*

Die Verwaltungskosten eines Aktienfonds betragen bei der PVK aktuell rund 5 Basispunkte bzw. 0,05 %. Wie hoch die Verwaltungskosten für einen Aktienfonds gemäss den Vorstellungen der Interpellantinnen und Interpellanten wären, könnte nur anhand einer konkreten Offerte beurteilt werden. Ein solche liegt der PVK zurzeit nicht vor. Sie beobachtet den Markt jedoch laufend und wird bei geeigneten Angeboten Offerten einholen.

*Zu Frage 8:*

Die PVK hat im Jahr 2013 für die Verwaltungskommission und das Anlagekomitee ein Aus- und Weiterbildungskonzept verabschiedet. Dieses sieht eine fachspezifische Grundausbildung der Mitglieder der Verwaltungskommission und des Anlagekomitees vor, sowie eine jährliche Aktualisierung des Wissens. Die PVK übernimmt die Kosten für die externen Aus- und Weiterbildungen. Weiter führt die PVK selbst themenbezogene Workshops mit entsprechenden Expertinnen und Experten durch. In Bezug auf die Nachhaltigkeit der Vermögensanlagen lud die PVK in den vergangenen zwei Jahren beispielsweise Referentinnen und Referenten der PPCmetrics AG, der cssp ag und der Stiftung Ethos ein.

Bern, 19. September 2018

Der Gemeinderat